



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

---

**Jahrgang 2004**

Ausgegeben am 20. Februar 2004

**5. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 7. Merkblatt für die Erzeugung von Biogas - Energiepflanzen der Ernte 2004**

**Nr. 7.**

**Merkblatt für die Erzeugung von Biogas – Energiepflanzen der Ernte 2004**

Für den *Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen zur Biogaserzeugung* wird auf das Merkblatt zur Erzeugung von Biogas von stillgelegten Flächen verwiesen.

**Hinweis:**

**In diesem Merkblatt sollen lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt werden. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.**

**A. REGELUNG**

***a) Allgemeines***

Die Europäische Union sieht im Zuge der GAP-Reform für den Anbau von Energiepflanzen bereits ab **01.01.2004** eine Prämie in der Höhe von **45 Euro/ha** (zusätzlich zur KPF-Prämie) für eine Garantiehöchstfläche von 1,5 Mio. ha in der EU vor. Übersteigen die beantragten Flächen diese Garantiehöchstfläche, wird diese Flächenprämie anteilmäßig verringert.

Als Energiepflanzen gelten Pflanzen, die im Wesentlichen **zur Herstellung** folgender Energieprodukte angebaut werden:

- **als Biokraftstoffe** (das sind jene Produkte, die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angeführt sind),
- **elektrische und thermische Energie**, die aus Biomasse gewonnen wird.

Prämienbegünstigt ist hierbei der Erzeuger, also der Landwirt.

Mit **Ausnahme der Zuckerrübe und des Futterrapses** sind sämtliche Kulturarten für die Biogaserzeugung auf den mit Energiepflanzen beantragten Flächen zulässig.

***b) Rechtsgrundlagen***

- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003
- Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003
- Verordnung (EG) Nr. 2419/2001
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Marktordnungsgesetz (MOG) 1985; BGBl. Nr. 210/1985
- Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)

Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die Verordnung (EG) Nr. 2237/2003.

**Achtung:**

**Die Beantragung der Energiepflanzenprämie für die Erzeugung von Biogas darf nicht auf stillgelegten Flächen erfolgen!**

**Dieses Merkblatt gilt somit ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen und nicht für nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen.**

*c) Zutritts- und Prüfungsrechte*

Gemäß KPF-VO 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 hat der Landwirt den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Anbauflächen zu gestatten. Die Prüforgane sind berechtigt in die Buchhaltung und allen anderen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

**B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*a) Ausgangserzeugnisse*

Als Ausgangserzeugnisse gelten alle Kulturarten **mit Ausnahme von Futterraps und der Zuckerrübe**. Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten Energieerzeugnisse ("Ausgangserzeugnisse") auf den für Energiepflanzen beantragten Flächen, sowie deren "**ortsübliche**" **Pflege**, Ernte und ordnungsgemäße Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Energiepflanzenprämie, welche im Mehrfachantrag beantragt wird.

*b) Enderzeugnis*

Als Enderzeugnis ist nur **Biogas** des KN-Codes 2711 29 00 zulässig!

**TEIL I (ERZEUGER IST BETREIBER)**

**1. ANBAU- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:**

**1.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung:**

Der Betreiber der Biogasanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

**Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:**

**a) Name und Anschrift**

**b) Betriebsnummer**

**c) Laufzeit** (Ernte 2004)

**d) Die gebundenen Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, als Energiepflanzen beantragten Fläche übereinstimmen.

**e) Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind alle Kulturarten mit Ausnahme der Zuckerrübe)

**f) Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Biogasanlage zu verwerten.

**g) Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

**1.2. Vorlage der Anbau- und Verpflichtungserklärung:**

**Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung**

**a) dem Mehrfachantrag bei**

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** ist für jede beantragte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art anzugeben, während

- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** nur die Art des Ausgangserzeugnisses und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben ist.

**b) übermittelt eine Kopie dieser Anbau- und Verpflichtungserklärung bis zum 15. Mai 2004 der Agrarmarkt Austria** (Eingangsstempel AMA!)

**Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT für die Gewährung der Energiepflanzenprämie anerkannt werden.**

Die Anbau- und Verpflichtungserklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

**Nützt der Betreiber der Biogasanlage auch den Aufwuchs von mit Energiepflanzenprämie beantragte Pflanzen bzw. Stilllegungspflanzen anderer Landwirte**, die ihm Ausgangserzeugnisse (bzw. Silage) liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträge ab und tritt somit als Erstverarbeiter bzw. als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihn sämtliche Pflichten des Erstverarbeiters bzw. des Aufkäufers gemäß dem Merkblatt Energiepflanzen bzw. dem Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2004.

**So ist der Betreiber der Biogasanlage verpflichtet, die Anbau- und Lieferverträge bis zu den erforderlichen Stichtagen** (*Energiepflanzen - 15. Mai 04; NAWAROs - 31.01.04 für Winter-bzw. 15.05.04 für Sommersaaten (siehe Merkblatt!)*) **an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.**

### **1.3. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung**

Unter Wahrung der Förderung für die Energiepflanzenprämie kann die Erklärung nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

#### **a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"**

-) Vorlage der aktuellen (geänderten) Anbau- und Verpflichtungserklärung an die AMA.

**Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung (Originalformulare) muss spätestens am 15.05.2004 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen. Die Bankgarantie kann nicht im Zuge der MFA-Abgabe auf der BBK hinterlegt werden.**

#### **b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2004**

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

- ) Vorlage der geänderten Erklärung bei der AMA
- ) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- ) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

#### **c) Nach dem 15. Mai 2004**

- ) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
- ) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.

Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung erfassten Fläche, so entfällt für diese Flächen auch der Anspruch auf die beantragte Energiepflanzenprämie.

Eine Ausweitung der Antragsflächen nach dem 15. Mai 2004 ist nicht möglich.

## **2. SICHERHEIT**

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Biogasanlage eine Sicherheit in der Höhe von **60 EURO pro Hektar** zu leisten. Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner.

Es wird nahegelegt die Sicherheit in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt Si) zu stellen. Für die Höchstbetrags-Bankgarantie sollte das Formblatt Si verwendet werden, bzw. die Bankgarantie sollte den exakt identischen Wortlaut aufweisen. Der Höchstbetrags-Bankgarantie ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche, für die die Sicherheit hinterlegt wird, anzufügen.

**Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2004 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der gestellten Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Zahlung der Energiepflanzenprämie kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.**

## **3. ERNTE UND SILIERUNG**

### **3.1. Erntemitteilung**

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria spätestens **drei Tage vor der geplanten Ernte mittels des im Anhang beigelegten Formblattes "Mitteilung der Ernte"** zu informieren. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**. Der Erzeuger muss den gesamten erzeugten Aufwuchs auf der mit Energiepflanzen beantragten Fläche verwenden.

**Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte kann die Energiepflanzenprämie nicht ausbezahlt werden.** Zusätzlich kann das zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlung der betreffenden Fläche führen.

### **3.2. Repräsentativer Ertrag Energiepflanzen**

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte für den Anbau von Energiepflanzen regional differenziert festgesetzte Ertrag (bei z.B. Körnermais).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Liegt die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses unter dem repräsentativen Ertrag bzw. unter dem bei der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung geschätzten Ertrag, muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf die Energiepflanzenprämie (und ggf. KPF-Prämie) nicht zu verlieren.

Erfolgt auf einer Fläche keine Ernte (= 0-Ertrag), so wird für diese Fläche auch keine Energiepflanzenprämie bezahlt, die KPF-Prämie bleibt jedoch erhalten.

### **3.3. Verwiegung**

Wird die Ganzpflanze siliert, ist eine Verwiegung nicht zwingend, die Erntemenge kann volumetrisch erhoben werden. Sofern ein Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen (siehe Anhang) gestellt und die Zulassung der Waage von der AMA bescheidmäßig erteilt wurde, kann die Ganzpflanze auch verwogen werden.

Im Falle von kornartigen Ausgangserzeugnissen (z.B. Körnermais) muss das Erntegut auf einer geeichten, öffentlichen Waage oder auf einer von der AMA (bescheidmäßig) zugelassenen Waage (kann auch auf dem Biogasbetrieb erfolgen) verwogen werden. Der Wiegevorgang muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Wiegescheine bzw. Wiegekarten sind vom Verwieger und vom Erzeuger zu unterschreiben und für Kontrollzwecke lückenlos aufzubewahren! **Handelt es sich nicht um eine öffentliche Waage, muss mittels dem Formblatt "Antrag auf Zulassung für die Verwiegung von Energiepflanzen und NAWARO's" (siehe Seite 24 dieses Merkblatts) die Zulassung dieser Waage beantragt werden.** Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

**Der Antrag auf Zulassung einer Waage ist rechtzeitig (ca. 3-4 Wochen) vor der erstmaligen Ernte zu stellen!**

### **3.4. Denaturierung**

**Variante 1:** Die Denaturierung hat unmittelbar nach der Ernte mittels Einbringen von Gülle bzw. Festmist selbständig durch den Erzeuger zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos und Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Das Versetzen mit Gülle muss unbedingt in einem solchen Ausmaß erfolgen, dass bei Anschnitt des Silos die Denaturierung nachvollzogen werden kann („Güllestreifen“)! Um bei einer Vorortkontrolle eine Siloöffnung zu vermeiden, kann die Denaturierung mit Fotos dokumentiert werden.

**Die AMA wird gehäuft, in kurzen unregelmäßigen Abständen und unangemeldet die Ernte überwachen.**

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt BV1 der AMA zu melden. Der Betreiber der Biogasanlage meldet die Anlieferungen der einzelnen Landwirte (Vertragspartner) mittels Formblatt BA1. Gleichzeitig mit dieser Meldung übermittelt der Erzeuger eine Planskizze seines Silos, wo die jeweiligen Maße ersichtlich sind. Erst nach Abschluss der Erntearbeiten erfolgt bei jedem einzelnen Betreiber die Mengenerhebung durch die AMA, die Messwerte des Landwirts werden somit kontrolliert und der Ertrag auf Plausibilität geprüft.

**Variante 2:** Es muss keine Denaturierung stattfinden. Stattdessen muss der Betreiber der Biogasanlage in einer **täglich zu führenden** "Bestandsbuchhaltung Biogas - EINLAGERUNG / VERARBEITUNG" **alle** (Energiepflanzen, NAWAROS und "Sonstiges") eingebrachten Cofermentate **genauestens** aufzeichnen, um eine Plausibilitätsberechnung der Biogasanlage Vorort möglich zu machen.

Ein Musterformular für die Bestandsbuchhaltung liegt dem Anhang bei. Beispiel für "Sonstiges" sind zB: Speiseabfälle

Wird diese Variante in Anspruch genommen, **muss ab Anfang Februar 2004** mit der täglichen Bestandsbuchhaltung begonnen werden.

Die Ernte gilt in diesem Fall auch als Erstverarbeitung, sodass diese wie in Variante 1, mit dem Formblatt BV1 der AMA gemeldet werden muss. Im Feld "Beigemengtes Produkt" ist jedoch "Plausiprüfung" einzutragen.

**Nähere Informationen zu dieser Variante erhalten Sie im Fachreferat der Agrarmarkt Austria GBI/Abt.4/Ref.12 - (Tel. 01/ 33151-DW 4813 Hr. Ing. Schulz).**

Die **Öffnung des Silos** ist der AMA drei Tage im voraus mittels des im Anhang beigefügten Formblattes "Mitteilung über Siloöffnung" durch den Betreiber der Biogasanlage zu melden.

#### **4. VERARBEITUNG UND FREIGABE DER SICHERHEIT**

##### **4.1. Verarbeitung**

Die Öffnung des Silos ist der AMA **drei Tage im voraus** mittels des im Anhang beigelegten Formblattes "Mitteilung über die Siloöffnung" zu melden. Die Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 ist der AMA mittels Formblatt **BV2 monatlich** (Meldung bis spätestens 15. des Folgemonats) nachzuweisen.

#### **ACHTUNG:**

**Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss eine Zulassungskontrolle erfolgen. Hierbei kommt es zu einer Befragung des Betreibers hinsichtlich der technischen Verarbeitungskoeffizienten, Erstellung eines Lageplans sowie des Produktionsablaufes etc. Der Betreiber der Biogasanlage gibt vor der ersten Verarbeitung der AMA die Verfahren zur Mengenüberprüfung bekannt. Diese Verfahren sind von der AMA zu genehmigen.**

Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Die Verarbeitung zu Biogas hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (31. Juli 2006).

##### **4.2. Freigabe der Sicherheit**

Im Falle einer korrekten Abwicklung und verordnungskonformen Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **BV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.5) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit entsprechend.

#### **5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN**

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen zu führen.

#### **Aufzuzeichnen sind:**

- die Menge aller zum Zweck der Verarbeitung produzierten bzw. gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die Mengen des produzierten Enderzeugnisses
- Verarbeitungsverluste
- Verarbeitungskoeffizienten (wieviel m<sup>3</sup> Silage sind für 100 kWh Strom notwendig)
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis



- die Mengen der verkauften oder abgegebenen Enderzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift der Käufer des Enderzeugnisses (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben **mindestens monatlich zu erfolgen** (Ausnahme: Denaturierung - Variante 2).

Monatlich (bis 15. des Folgemonats) haben auch die Meldungen mittels Formblatt **BV2** über die Verarbeitung des vergangenen Monats an die AMA zu erfolgen.

Die Aufzeichnungen haben derartig zu erfolgen, dass die Trennung von Energiepflanzen, Konsumware und nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen klar ersichtlich ist.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Endverwendung Energieerzeugung sicherzustellen. Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

#### **6. AUSZAHLUNG DER ENERGIEPFLANZENPRÄMIE**

Die beantragte Energiepflanzenprämie kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- ) die gesamte Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
- ) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen (Planskizze des Silos bzw. Wiegenachweis)
- ) eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde
- ) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen im Mehrfachantrag als Energiepflanzen beantragt hat
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat
- ) die Anbau- und Verpflichtungserklärung dem Mehrfachantrag beigelegt wurde

**Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich später ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.**

**TEIL II (ERZEUGER IST NICHT BETREIBER)**

**1. ANBAU- UND LIEFERVERTRAG**

**1.1. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages**

Der Landwirt muss mit dem Betreiber der Biogasanlage einen Anbau- und Liefervertrag abschließen.

**Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:**

- 1) **Name und Anschrift** beider Vertragspartner
- 2) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- 3) **Laufzeit** (Ernte 2004)
- 4) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachtantrag angegebenen, als Energiepflanzen beantragte bebauten Fläche übereinstimmen.
- 5) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses
- 6) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch nachvollziehbar sein)
- 7) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Biogasanlage abzuliefern.
- 8) **Verpflichtung des Betreibers der Biogasanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse in seiner Biogasanlage zu verwerten.
- 9) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

**1.2. Vorlage des Anbau- und Liefervertrages**

**a) *Der Erzeuger legt den Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachtantrag bei***

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachtantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachtantrag und dem beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachtantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- Im **Mehrfachtantrag** ist für jede beantragte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art anzugeben, während
- Im der **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben ist.

**b) *Der Betreiber der Biogasanlage übermittelt eine Kopie dieses Anbau- und Liefervertrages bis zum 15. Mai 2004 der Agrarmarkt Austria* (Eingangsstempel AMA!)**

**Wird der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachtantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT für die Gewährung der Energiepflanzenprämie anerkannt werden.**

**Anbau- und Lieferverträge, die nach dem 15.05.2004 bei der AMA einlangen, gelten u.U. als nicht vorgelegt.**

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

### **1.3. Anpassung bzw. Auflösung des Anbau- und Liefervertrages**

Unter Wahrung der Förderung für die Energiepflanzenprämie kann der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

#### **a) Vor Abgabe des Mehrfachtantrages "Flächen"**

-) Vorlage des aktuellen (geänderten) Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

#### ***b) Nach Abgabe des Mehrfachtantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2004***

Grundsätzlich kann der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachtantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachtantrag beigelegt werden d.h.:

- ) Vorlage des geänderten Vertrags bei der AMA
- ) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- ) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachtantrag

#### ***c) Nach dem 15. Mai 2004***

- ) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
- ) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.

Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche, so entfällt für diese Flächen auch der Anspruch auf die beantragte Energiepflanzenprämie.

Eine Ausweitung der Antragsflächen nach dem 15. Mai 2004 ist nicht möglich.

## **2. ERNTE UND SILIERUNG**

### **2.1. Erntemitteilung**

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria spätestens **drei Tage vor der geplanten Ernte** mittels des im Anhang beigelegten Formblattes "Mitteilung der Ernte" zu informieren. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**. Der Erzeuger ist verpflichtet, den gesamten auf den mit Energiepflanzen beantragten Fläche erzeugten Aufwuchs zu verwenden.

**Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte kann die Energiepflanzenprämie nicht ausbezahlt werden.** Zusätzlich kann das zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlung der betreffenden Fläche führen.

## **2.2. Repräsentativer Ertrag Energiepflanzen**

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte für den Anbau von Energiepflanzen regional differenziert festgesetzte Ertrag (bei z.B. Körnermais).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Liegt die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses unter dem repräsentativen Ertrag bzw. unter dem bei der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung geschätzten Ertrag, muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf die Energiepflanzenprämie (und ggf. KPF-Prämie) nicht zu verlieren.

Erfolgt auf einer Fläche keine Ernte (= 0-Ertrag), so wird für diese Fläche auch keine Energiepflanzenprämie bezahlt, die KPF-Prämie bleibt jedoch erhalten.

## **2.3. Verwiegung**

Wird die Ganzpflanze siliert, ist eine Verwiegung nicht zwingend, die Erntemenge kann volumetrisch erhoben werden. Sofern ein Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen (siehe Anhang) gestellt und die Zulassung der Waage von der AMA bescheidmäßig erteilt wurde, kann die Ganzpflanze auch verwogen werden.

**Im Falle von kornartigen Ausgangserzeugnissen (z.B. Körnermais) muss das Erntegut auf einer geeichten, öffentlichen Waage oder auf einer von der AMA (bescheidmäßig) zugelassenen Waage (kann auch auf dem Biogasbetrieb erfolgen) verwogen werden. Der Wiegevorgang muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Wiegescheine bzw. Wiegekarten sind vom Verwieger und vom Erzeuger zu unterschreiben und für Kontrollzwecke lückenlos aufzubewahren! **Handelt es sich nicht um eine öffentliche Waage, muss mittels dem Formblatt "Antrag auf Zulassung für die Verwiegung von Energiepflanzen und NAWARO's"** (siehe Seite 24 dieses Merkblatts) die Zulassung dieser Waage beantragt werden.** Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

**Der Antrag auf Zulassung einer Waage ist rechtzeitig (ca. 3-4 Wochen) vor der erstmaligen Ernte zu stellen!**

## **2.4. Denaturierung**

**Variante 1:** Die Denaturierung hat unmittelbar nach der Ernte mittels Einbringen von Gülle bzw. Festmist selbständig durch den Erzeuger zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos und Flachsilo anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Das Versetzen mit Gülle muss unbedingt in einem solchen Ausmaß erfolgen, dass bei Anschnitt des Silos die Denaturierung

nachvollzogen werden kann („Güllestreifen“)! Um bei einer Vorortkontrolle eine Siloöffnung zu vermeiden, kann die Denaturierung mit Fotos dokumentiert werden.

**Die AMA wird gehäuft, in kurzen unregelmäßigen Abständen und unangemeldet die Ernte überwachen.**

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt BV1 der AMA zu melden. Der Betreiber der Biogasanlage meldet die Anlieferungen der einzelnen Landwirte (Vertragspartner) mittels Formblatt BA1. Gleichzeitig mit dieser Meldung übermittelt der Erzeuger eine Planskizze seines Silos, wo die jeweiligen Maße ersichtlich sind. Erst nach Abschluss der Erntearbeiten erfolgt bei jedem einzelnen Betreiber die Mengenerhebung durch die AMA, die Messwerte des Landwirts werden somit kontrolliert und der Ertrag auf Plausibilität geprüft.

**Variante 2:** Es muss keine Denaturierung stattfinden. Stattdessen muss der Betreiber der Biogasanlage in einer **täglich zu führenden** "Bestandsbuchhaltung Biogas - EINLAGERUNG / VERARBEITUNG" **alle** (Energiepflanzen, NAWAROS und "Sonstiges") eingebrachten Cofermentate **genauestens** aufzeichnen, um eine Plausibilitätsberechnung der Biogasanlage Vorort möglich zu machen.

Ein Musterformular für die Bestandsbuchhaltung liegt dem Anhang bei. Beispiel für "Sonstiges" sind zB: Speiseabfälle

Wird diese Variante in Anspruch genommen, **muss ab Anfang Februar 2004** mit der täglichen Bestandsbuchhaltung begonnen werden.

Die Ernte gilt in diesem Fall auch als Erstverarbeitung, sodass diese wie in Variante 1, mit dem Formblatt BV1 der AMA gemeldet werden muss. Im Feld "Beigemengtes Produkt" ist jedoch "Plausiprüfung" einzutragen.

**Nähere Informationen zu dieser Variante erhalten Sie im Fachreferat der Agrarmarkt Austria GBI/Abt.4/Ref.12 - (Tel. 01/ 33151- Kl. 4813 Hr. Ing. Schulz).**

### **3. AUSZAHLUNG DER ENERGIEPFLANZENPRÄMIE**

Die beantragte Energiepflanzenprämie kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- ) die gesamte Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
- ) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen (Planskizze des Silos bzw. Wiegenachweis)
- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde
- ) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen im Mehrfachtantrag als Energiepflanzen beantragt hat
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat
- ) der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachtantrag beigelegt wurde

**Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich später ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN FRISTEN**  
**(für Betreiber und Erzeuger)**

<u>Anfang Februar 2004</u>	Wird die Variante 2 im Teil I Pkt. 3.4. bzw. im Teil II Pkt. 2.4. gewählt, muss eine <b>tägliche Bestandsbuchhaltung</b> über <b>alle</b> eingebrachten Cofermentate (Energiepflanzen, NAWAROS und "Sonstiges") geführt werden.
<u>bis spätestens 15.05.2004</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge sowohl für Winter- als auch für Sommersaaten an die AMA (Eingang) durch den <b>Betreiber der Biogasanlage</b> .
<u>bis spätestens 15.05.2004</u>	Übermittlung der Original-Bankgarantie (!) <u>an die AMA</u> (Eingang) durch den <b>Betreiber der Biogasanlage</b> .
<u>Abgabe MFA</u>	<b>Beantragung der Energiepflanze im Mantelantrag S.2</b> im Zuge des Mehrfachantrages. Beilegen der Verpflichtungserklärung bzw. des Anbau- und Liefervertrages zum Mehrfachantrag durch den <b>Betreiber</b> (Verpflichtungserklärung) bzw. <b>Erzeuger</b> (Anbau- und Liefervertrag). Die entsprechenden Flächen müssen im Mehrfachantrag richtig deklariert sein und mit der Verpflichtungserklärung/dem Anbau- und Liefervertrag übereinstimmen.
<u>rechtzeitig vor der Ernte (ca. 3-4 Wochen)</u>	Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen und NAWAROS (falls vorhanden) am eigenen Betrieb.
<u>spätestens 3 Tage vor jeder Ernte</u>	Mitteilung der Ernte mittels Formblatt - "Mitteilung der Ernte" durch den <b>Erzeuger</b> (kann auch der Anlagenbetreiber für seine Vertragspartner melden). Nach Abschluss der Silierarbeiten ist die Denaturierung (=Erstverarbeitung) mittels Formblatt BV1 nachzuweisen. Gleichzeitig muss eine Planskizze des entsprechenden Silos mitübermittelt werden. Für die Anlieferung seiner einzelnen Vertragspartner übermittelt der <b>Betreiber</b> das Formblatt BA1.
<u>3 Tage vor Siloöffnung</u>	Meldung der Öffnung des Silos mittels Formblatt - "Mitteilung über die Siloöffnung" durch den <b>Betreiber der Biogasanlage</b> (Falls der Silo nicht dem Betreiber der Biogasanlage gehört, sondern einem Vertragspartner kann auch dieser die Öffnung melden).
<u>Erntemeldung</u>	Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 an die AMA zu übermitteln: - bis spätestens 15.09.2004 für Raps- und Rübsensamen - bis spätestens 15.11.2004 für alle übrigen Kulturen - bis spätestens 30.11.2004 für Mais
<u>bis zum 15. eines jeden Monats</u>	Der <b>Betreiber der Anlage</b> meldet bis zum 15. eines jeden Monats die jeweilige Verarbeitungsmenge des vorigen Monats mittels Formblatt BV2.
<u>nach Verarbeitung der Gesamtmenge</u>	Ist die gesamte Menge verarbeitet, ist dies durch den <b>Betreiber der Anlage</b> der AMA zu melden. Nach erfolgter Verarbeitungskontrolle kann mit dem Formblatt BV3 die Freigabe der Sicherheit beantragt werden. Die entsprechende Menge muss spätestens am 31. Juli 2006 zu Biogas verarbeitet sein.
<u>Außerdem:</u>	<u>Vor der erstmaligen Inbetriebnahme</u> der Anlage ist dies vom <b>Anlagenbetreiber rechtzeitig</b> an die Agrarmarkt Austria zu melden. Es wird daraufhin ein Termin für eine Zulassungskontrolle vereinbart.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 7. Merkblatt für die Erzeugung von Biogas - Energiepflanzen der Ernte 2004

Die wesentlichen Unterschiede zwischen **NAWARO** und **Energiepflanzenprämie 2004**  
für **BIOGAS**

**NAWARO**  
gemäß Verordnung (EG) 2461/1999

Beihilfe für **Energiepflanzen**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 2237/2003

<p>Der Anbau erfolgt <u>auf Stilllegungsflächen</u></p>	<p>1. <b>allgemeines</b></p>	<p>Für den Anbau ist eine Energiepflanzenprämie in der Höhe von 45 Euro/ha (zusätzlich zur KPF-Prämie) für eine Garantiehöchstfläche von 1,5 Mio. ha vorgesehen. Die Beantragung der Energiepflanzen erfolgt im Mantelantrag S2 des Mehrfachantrags. Die Energiepflanzen <b>dürfen nicht auf stillgelegten Flächen erzeugt werden!</b></p>
<p>Als Ausgangserzeugnisse gelten <u>alle im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 angeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Futterraps.</u></p>	<p>2. <b>Kulturen</b></p>	<p>Es dürfen <u>mit Ausnahme von Futterraps und Zuckerrübe</u> alle landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse angebaut werden.</p>
<p><u>2 Vorlagefristen</u> in der AMA:  -) 31.Jänner 2004 bei Wintersaaten -) 15. Mai 2004 bei Sommersaaten  In der Anbau- und Verpflichtungserklärung ist auch die Angabe eines voraussichtlichen Ertrags notwendig.</p>	<p>3. <b>Anbau- und Verpflichtungserklärung</b>  (bei Erzeugung von Biogas am eigenen Betrieb)</p>	<p>Als <u>Vorlagefrist</u> gilt der <b>15. Mai 2004</b> für Sommer- als auch für Wintersaaten</p>
<p><u>2 Vorlagefristen</u> des Vertrages durch den Betreiber der Biogasanlage:  - 31.Jänner 2004 bei Wintersaaten - 15. Mai 2004 bei Sommersaaten</p>	<p>4. <b>Anbau- und Liefervertrag</b>  (wenn der Antragsteller ein anderer als der Betreiber der Biogasanlage ist)</p>	<p><u>Vorlagefrist des Vertrages</u> durch den Betreiber der Biogasanlage ist sowohl für Sommer- als auch für Wintersaaten ist der <b>15. Mai 2004</b></p>
<p>Der Betreiber der Biogasanlage hinterlegt bei der AMA bis zum 15. Mai 2004 eine Bankgarantie in der Höhe von <b>250 Euro/ha.</b></p>	<p>5. <b>Hinterlegung der Sicherheit</b></p>	<p>Die Hinterlegung der Bankgarantie in der Höhe von <b>60 Euro/ha</b> erfolgt bis zum 15. Mai 2004 durch den Betreiber der Biogasanlage bei der AMA.</p>

## ÜBERSICHT DER FORMBLÄTTER

Auf den folgenden Seiten finden Sie die erforderlichen Formblätter, welche Sie für die Gewährung der Energiepflanzenprämie benötigen.

- Die *Anbau- und Verpflichtungserklärung*,
- der *Anbau- und Liefervertrag*
- sowie das *Formblatt SI (Höchstbetragsbankgarantie)*

sind *ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen zu verwenden!*

Alle anderen Formulare können sowohl für Energiepflanzen, als auch für NAWAROs verwendet werden.

Muster . . . Anbau- und Verpflichtungserklärung  
für ENERGIEPFLANZEN

Muster . . . Anbau- und Liefervertrag  
für ENERGIEPFLANZEN

Formblatt SI . . . Höchstbetragsbankgarantie

*Nur für  
Energie-  
pflanzen  
verwenden !*

Muster . . . Antrag auf Zulassung

Muster . . . Antrag auf Zulassung einer Waage

Muster . . . Bestandsbuchhaltung

Mitteilung der Ernte

BA1 . . . Mitteilung über Anlieferung

BV1 . . . Mitteilung über Erstverarbeitung

Mitteilung über die Siloöffnung

BV2 . . . Mitteilung über Endverarbeitung

BV3 . . . Antrag auf Freigabe der Sicherheit

*Können sowohl  
für  
Energiepflanzen,  
als auch für  
NAWAROs  
verwendet werden.*





**E N E R G I E P F L A N Z E N - B I O G A S**

**Anbau- und Verpflichtungserklärung** <sup>1)</sup>  
*des landwirtschaftlichen Erzeugers bei*  
**Verwendung von Energiepflanzen in der betriebseigenen Biogasanlage**  
**gem. VO (EG) Nr.2237/2003**

**1. Erzeuger:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Telefax-Nr.: \_\_\_\_\_ Zuständige BBK: \_\_\_\_\_

**2. Anbaufläche:**

ha	ar

**3. Erntejahr:** \_\_\_\_\_

**4. Ausgangserzeugnis:**  Wintersaat  Sommersaat

Bezeichnung: **Energiepflanzen:** \_\_\_\_\_

**6. Verpflichtungserklärung:**

*Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Energieflächen in meiner betriebseigenen Biogasanlage zu verwerten.*

Zu beachten ist: bei mehrschnittigen Erzeugnissen (Klee, Gras etc.) gilt dies für alle Schnitte!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers  
(= Betreiber der Biogasanlage)

1) **Vorlagefrist** : sowohl für Winter- als auch für Sommersaaten bis **spätestens 15.05.2004**

## ENERGIEPFLANZEN - BIOGAS

### ANBAU- und LIEFERVERTRAG

für ..... der Ernte 2004  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003

**Biogasanlage:**

.....
.....
.....

**Erzeuger:**

Zuname	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Betriebsnr.	BBK
Telefonnummer	Faxnummer

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anbau von ..... Ernte 2004 und die Verwertung der von dieser Fläche erwachsenen Ernte in der oben genannten Biogasanlage.

Gesamte Vertragsfläche	
ha	ar

Endverwendungszweck: Alternative Strom- bzw. Wärmeerzeugung

**Verpflichtungen des Erzeugers:** Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche an den Biogasanlagenbetreiber ab. Er bestätigt, dass die im Vertrag angeführten Flächen mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des MFA-Flächen 2004 übereinstimmen. Der Erzeuger legt eine Ausfertigung des Vertrages dem MFA-Flächen bei.

**Verpflichtungen des Betreibers der Biogasanlage**

Der **Betreiber** verpflichtet sich alle Pflichten gem. Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 einzuhalten.

**Vorlagefrist:** für Wintersaaten und für Sommersaaten bis spätestens **15.05.2004**

Der **Betreiber** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut vom Erzeuger auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Der **Betreiber** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 60 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2004** bei der AMA in Wien.

Der Erzeuger erteilt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

.....  
Ort, Datum                      Firmenmäßige Zeichnung des Betreibers                      Unterschrift Erzeuger

**ACHTUNG! Dieser Vertrag ist ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen bestimmt, NICHT für nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen.**

SI

**Höchstbetrags - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |                                                                                                                                                        |                        |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>                                                                                                                         | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>                                                                                                               | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>                                                                                                      | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Eintragung im Firmenbuch:  JA unter FN .....  NEIN

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- |                                     |                                                                                                                       |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>                                                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Energiepflanzen (Biogas) Ernte 2004 -<br/>Verordnung (EG) Nr. 2237/2003</i> <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>                                                                                            |

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem ..... zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantiekunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.:.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)



**Antrag auf Zulassung  
einer BIOGAS-Anlage  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

**1. Betreiber der Anlage (= Antragsteller)**

Name: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Fax-Nummer: \_\_\_\_\_

**2. Antrag auf Zulassung**

***Ich beantrage die Zulassung meiner Biogasanlage zur Nutzung von Energiepflanzen bzw. Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen.***

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Verarbeitung (= Vergasung) erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Verarbeitungsbeginn an die AMA übermittelt werden.  
Die Zulassung der Biogasanlage erfolgt per Bescheid.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Betreiber der Anlage



**Antrag auf  
Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen  
bzw. NAWAROS  
Gemäß KPF-VO 2000, BGBL. II Nr. 496/1999 Art. 12 Abs. 3**

**1. Betreiber der Biogasanlage (= Antragsteller)**

Name: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Fax-Nummer: \_\_\_\_\_

**2. Antrag auf Zulassung**

***Ich beantrage hiermit, die Waage des unten genannten Betriebes für die Verwiegung Energiepflanzen bzw. von NAWAROS zuzulassen.***

Name: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Fax-Nummer: \_\_\_\_\_

a) Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

b) Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Ernte erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig ca. 3-4 Wochen vor Erntebeginn an die AMA übermittelt werden. Die Zulassung der Waage erfolgt per Bescheid.

**Die Verwiegung erfolgt auf:**

Brückenwaage  Durchlauf-/Kippwaage  geeicht bis: \_\_\_\_\_

Wiegescheine werden erstellt: automatisch  manuell

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Betreiber der Biogasanlage

\_\_\_\_\_  
Betrieb der die Verwiegung vornimmt

## Bestandsbuchhaltung Biogas - EINLAGERUNG / VERARBEITUNG

gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003

kWh Stand

Monat JUNI 2004

Monatsanfang 234.567 kWh

<u>Datum</u> (Anlieferung, Ernte)	Cofermentat bzw. Substrat	Lieferant, Vertragspartner	<u>BNR</u>	Menge (kg oder m³)	eingelagert in Silo Nr.	<u>Datum</u> (Einbringung in die Biogasanlage)	Cofermentat bzw. Substrat	Menge (kg oder m³)	aus dem Silo Nr.
15.06.2004	SL- BiogasKörnermais	Mustermann Max	1234567	10.000 kg	1	16.06.2004	SL-Biogas Körnermais	500 kg	1
16.06.2004	SL-Biogas Klee gras	Mustermann Max	1234567	100 m³	2	17.06.2004	SL-Biogas Klee gras	1 m³	2
17.06.2004	Gerste	Mustermann Max	1234567	1.000 kg	3	18.06.2004	Gerste	50 kg	3
18.06.2004	Energiepflanzen Silomais	Mustermann Max	1234567	200 m³	4	19.06.2004	Speiseabfälle		-

**Mustermann**

kWh Stand Monatsende 244.567 kWh



**Mitteilung der Ernte**  
**gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

**Biogasanlage:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Für: *SL-Biogas:* \_\_\_\_\_ *Energiepflanzen (E):* \_\_\_\_\_

**Für folgende Vertragspartner:**

BNR	Vertragspartner	Fläche	Kultur (zB: SL-BG Silomais, bzw. E- Silomais)	Bei mehrschnittigen Kulturen: Wievielter Schnitt?

**Geplanter Erntetermin:** \_\_\_\_\_

**Voraussichtliche Lagerstätte:**

Feldmiete  Flachsilo  Rundsilos

**Denaturierung erfolgt mittels:**

Gülle  Festmist  Variante 2 gem. Seite 8 dieses Merkblatts (keine Denaturierung)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung spätestens 3 Tage vor Beginn des geplanten Erntetermines der AMA übermittelt werden muss (Fax: 01-33151-298).

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers bzw. Betreibers





**BA1**

**Mitteilung des Betreibers der Biogasanlage  
über die Anlieferung  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

**Registriernummer:**

**Betreiber der Anlage:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Geliefertes Erzeugnis:**

Bezeichnung: *SL-Biogas:* \_\_\_\_\_ *Energiepflanzen:* \_\_\_\_\_

Menge: m <sup>3</sup> oder kg *)	Datum der Lieferung: **)

**Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:**

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Biogasanlage bei der AMA abzugeben.

\*) muss bei Nachwachsenden Rohstoffen übereinstimmen mit der voraussichtlichen Ertragsangabe (m<sup>3</sup> oder kg) in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag

\*\*) jede Einzellieferung ist anzugeben!



**BV1**

**Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung von  
Ausgangserzeugnissen zu Cofermentat  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

**Erstverarbeiter:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: *SL-Biogas*: \_\_\_\_\_ *Energiepflanzen*: \_\_\_\_\_

Menge *SL-Biogas*: \_\_\_\_\_ ha Menge *E-Pflanzen*: \_\_\_\_\_ ha

**Eine Planskizze des entsprechenden Silos, wo die jeweiligen Abmessungen ersichtlich sind, ist beizulegen! Bei z.B. Körnermais ist ein Wiegenachweis zu übermitteln.**

**Hergestelltes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Menge *SL-Biogas*: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

Menge *E-Pflanzen*: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

Beigemengtes Produkt (Gülle): \_\_\_\_\_ (\*\*)

Datum bzw. Zeitraum der Silierung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erstverarbeiters

\*) muss bei den nachwachsenden Rohstoffen übereinstimmen mit der voraussichtlichen Ertragsangabe (m<sup>3</sup> oder kg) im Anbau- und Liefervertrag bzw. in der Anbau- und Verpflichtungserklärung.

\*\*\*) wird Variante 2 (ohne Denaturierung) angewandt ist hier "Plausiprüfung" einzutragen.



**Mitteilung über die Siloöffnung**  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003

Ernte 2004

**Biogasanlage:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Ausgangserzeugnis:** \_\_\_\_\_ **geerntet am:** \_\_\_\_\_

**Von folgenden Vertragspartnern:** \_\_\_\_\_ **Silo Nr.:** \_\_\_\_\_

BNR	Vertragspartner	Anlieferungsmenge *)
<b>Gesamt:</b>		

**Geplanter Öffnungstermin:** \_\_\_\_\_

**Befindet sich Ausgangserzeugnis von Nicht-SL-Flächen im Silo?:**

Ja                       nein

**Wenn ja, wieviel von SL-Flächen:** \_\_\_\_\_ **m<sup>3</sup> oder kg \*)**

**Wieviel von KPF-Flächen:** \_\_\_\_\_ **m<sup>3</sup> oder kg \*)**

**Wieviel von Energiepflanzen-Flächen:** \_\_\_\_\_ **m<sup>3</sup> oder kg \*)**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung spätestens 3 Tage vor Öffnung des Silos der AMA übermittelt werden muss (Fax: 01-33151-298).

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers bzw. Erzeugers

\*) muss übereinstimmen mit den Angaben auf den BA1 bzw. BV1- Formblättern.



**BV2**

**Verwertung von Energiepflanzen- bzw. NAWARO-Silage in  
Biogasanlagen  
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

**Betreiber der Biogasanlage:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Verwertetes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: *SL-Biogas:* \_\_\_\_\_ *Energiepflanzen:* \_\_\_\_\_

Das Zwischenerzeugnis besteht aus:

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
Ausgangserzeugnis zB: CCM zB: Schweinegülle, Plausiprüfung

Verarbeitete Menge von **SL-Biogas:** \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

Verarbeitete Menge von **Energiepflanzen:** \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

**Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: Biogas ⇒ Strom Menge: \_\_\_\_\_ kWh \*\*)

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_

Verarbeitungsstätte (Standort der Biogasanlage): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Betreiber der Biogasanlage

\*) muss übereinstimmen mit den Angaben auf den BA1 bzw. BV1- Formblättern.

\*\*) Angabe unbedingt erforderlich!



**BV3**

**Verwertung von Energiepflanzen- bzw. NAWARO-Silage in  
Biogasanlagen  
Antrag auf Freigabe der Sicherheit  
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

**Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: *SL-Biogas*: \_\_\_\_\_ *Energiepflanzen*: \_\_\_\_\_

Verarbeitete Menge von *SL-Biogas*: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

Verarbeitete Menge von *Energiepflanzen*: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> oder kg \*)

**Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: Biogas ⇒ Strom Menge: \_\_\_\_\_ kWh \*\*)

Verarbeitungsnachweis(e) (BV2):

ist/sind beigefügt

wurden bereits übersandt

**Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2004**

insgesamt  (über \_\_\_\_\_ ha),

*SL-Biogas*  (über \_\_\_\_\_ ha),

*Energiepflanzen*  (über \_\_\_\_\_ ha) freizugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers

\*) muss übereinstimmen mit den Angaben auf den BV2- Formblättern.

\*\*) Angabe unbedingt erforderlich!

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria  
I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-399  
E-mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller: Eigendruck